

**Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Gönnebek**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 25), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 237) -StrWG-, des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 26.10.1966 wird für das Gebiet der Gemeinde Gönnebek folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) gelegenen öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 BFStrG) wird für folgende Straßenteile den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt:
- 1.) Die Gehwege,
 - 2.) die begehbaren Seitenstreifen,
 - 3.) die Radwege, deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist,
 - 7.³⁾ die Rinnsteine,
 - 8.³⁾ die Gräben,
 - 9.³⁾ die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen.

Für Grundstücke, deren Eigentümer die Gemeinde Gönnebek ist, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 45 Abs. 3 Satz 1 StrWG).

- (2) Als angrenzend gilt auch ein solches Grundstück, das von der öffentlichen Straße nur durch einen schmalen Landstreifen getrennt ist.
- (3) Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbare Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
- (4) Die Reinigungspflicht trifft den Inhaber eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs, wenn er unmittelbaren Besitz an dem gesamten Grundstück hat. Das gleiche gilt, wenn dingliche Wohnrechte bestellt (§ 1093 BGB) sind und der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Gönnebek mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn für den Dritten

eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem 1. Sonnabend jeden Monats zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Der Bürgermeister kann im Einzelfalle eine zusätzliche Reinigung anordnen, wenn diese aus besonderem Anlass erforderlich ist. Die Anordnung ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 3

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde Gönnebek die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des nach § 1 Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 4

Art und Umfang der Streu- und Schneeräumungspflicht

- (1) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. In der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (2) Die Gehwege sind von Schnee zu befreien. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen. In der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist innerhalb einer Stunde nach beendetem Schneefall zu räumen.
- (3) Die Gehwege sind von Schnee und Eis in einer Breite frei zu halten, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel bzw. auf denjenigen Teil des Gehweges zu lagern, der an die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Fläche grenzt. Bei Gehwegen bis zu 1,50 m Breite können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden; die Rinnsteine, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind frei zu halten.

Auf Gehwegen ohne Fahrbahn, die dem Fußgängerverkehr dienen, sind Schnee und Eis auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Drittel des Gehweges zu lagern.

- (5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist. (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und Abs. 3).

**§ 5
Kostenerstattung**

- entfällt -

**§ 6
Verletzung der Reinigungspflicht**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 6 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gönnebek, den 26. Oktober 1966

Bürgermeister

Erfasst am 13.03.2003